OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-151252/4/JS/FE

Datum: Linz, 6. Juni 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über den Antrag des X vom 3.5.2017 auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 11.4.2016, GZ: 0017870/2016 BBV-SuG BBV/S162059, betreffend Nichtuntersagung der Ausführung eines Bauvorhabens im Anzeigeverfahren den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 11.4.2016, GZ: 0017870/2016 BBV-SuG BBV/S162059, wird abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

Mit Eingabe vom 17.3.2016 zeigte X (im Folgenden „Anzeiger"), das Bauvorhaben „3 Gartenhütten aus Holz" auf seinem Baugrundstück Nr. X, GB X, an. Nach den Einreichunterlagen handelte es sich bei den Gartenhütten um ebenerdige Gebäude mit einer Fläche von je 6,8 m² (Gartenhütte 1, Gartenhütte 2) bzw. 9 m² (Gartenhütte 3). Mit Bescheid vom 11.4.2016 schrieb der Magistrat der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden „belangte Behörde") anstelle der Untersagung des Bauvorhabens die Auflage vor, dass die anfallenden Niederschlagswässer der Gartenhütte 3 in ausreichender Entfernung zu Gebäuden und zum Nachbargrundstück technisch einwandfrei zu versickern bzw. abzuleiten seien.

Mit Eingabe vom 3.5.2017 beantragte der Antragsteller Verfahrenshilfe im Umfang der einstweiligen Befreiung von den staatlichen Gebühren und den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Unter Beigabe eines Vermögensbekenntnisses begründete der Antragsteller seinen Antrag wie folgt: „*Die Volksanwaltschaft Wien teilt mir die Errichtung von 3 Gartenhütten mit. Eine dieser Hütten ist im Bereich meiner Garage (Altbestand), wodurch ich künftig auf einer Länge von 4 Laufmetern keine Sanierung der 2,50 Meter hohen Fassade durchführen kann. Eine baurechtliche Abklärung mit Einbeziehung des Nachbarn scheint nicht vorgesehen zu sein, da dabei Nachbarn keine Parteistellung haben. Ich nutze die Garage selbst, bin erhaltungspflichtig und es ist mein Hauptwohnsitz betroffen. Ich wurde erstmalig mit April 2017 über das magistratliche Anzeigeverfahren der Hütten in Kenntnis gesetzt. Die Garage befindet sich laut magistratlicher Plangebung auf der Parzelle X. Entlang der Grundgrenze sind Hütten dort nicht eingeplant worden.*"

Dem Verfahrenshilfeantrag lag u.a. ein Schreiben der Volksanwaltschaft vom 21.4.2017 an den Antragsteller mit folgendem Inhalt bei (anonymisiert): „*Die Volksanwaltschaft teilt Ihnen mit, dass mittlerweile eine Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadtgemeinde L. in Ihrer Beschwerdeangelegenheit eingelangt ist. Darin teilt dieser mit, dass Herr R. G. mit Eingabe vom 29. Mai 2013 die Erteilung einer Baubewilligung für den Abbruch und den Neubau eines Wohnhauses mit drei Wohneinheiten in L., x, beantragt hatte. Mit Kundmachung vom 24. Juli 2013 wurden Sie zur Bauverhandlung am 9. August 2013 unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen nachweislich geladen (Zustellnachweis vom 25. Juli 2013). Gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) verliert eine geladene Partei ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung* während *der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion). Der Verlust der Parteistellung bedeutet den Verlust aller Verfahrensrechte im gegenständlichen*

Verfahren. Sie sind zu dieser Verhandlung nicht erschienen und haben auch schriftlich keine Einwendungen erhoben. Sie haben damit Ihre Parteistellung als Nachbar verloren. Am 29. September 2016 gaben Sie das mit 29. September 2013 datierte Schreiben erstmals bei der Baubehörde persönlich ab. Da die Bauverhandlung bereits am 9. August 2013 durchgeführt wurde und die Baubewilligung mit Bescheid vom 24. September 2013 erteilt wurde, kann es sich bei diesem Schreiben - selbst wenn es im September 2013 eingebracht worden wäre - um keine Einwendungen im Rechtssinn mehr handeln. Mit Bescheid vom 24. September 2013 wurde die beantragte Baubewilligung erteilt. Der Bescheid ist rechtskräftig geworden. Das Verfahren ist daher jedenfalls abgeschlossen. Mit Eingabe vom 16. September 2015 teilten Sie der Behörde mit, dass es nach Abschluss der Bauphase angeblich zu einer vom Magistrat angeordneten Auspflanzung von Jungbäumen unmittelbar in Kontakt zu Ihrer Garagenmauer komme. Sie machten darauf aufmerksam, dass die Zugänglichkeit zur Reinigung und auch späteren Sanierung der grenznahe gelegenen Garage beeinträchtigt werde. In der Folge wurden Sie am 22. September 2015 von der zuständigen Sachbearbeiterin über die Sach- und Rechtslage informiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Bepflanzung im Bereich der Garagenmauer eine privatrechtliche Einigung zwischen dem Bauwerber und Ihnen erforderlich ist, die aber nicht Gegenstand des Bauverfahrens ist. Mit Schreiben vom 3. März 2016 teilten Sie der Baubehörde mit, Herr G. plane die Herstellung einer gemauerten Wand als Teil einer Gerätehütte an seiner Grundgrenze. Sie fragen sich, ob die Wand nicht besser einen halben bis dreiviertel Meter zurückversetzt werden sollte, um den ungehinderten Zugang für eine spätere Sanierung der dort bereits befindlichen Garagenaußenwand erhalten zu können. Bei einer Nachschau am 14. März 2016 wurde festgestellt, dass Herr G. konsenslos drei Gartenhütten errichtet hatte. Herr G. erstattete daraufhin über entsprechende Aufforderung der Baubehörde mit Schreiben vom 17. März 2016 die erforderliche Bauanzeige. Die angezeigten Gartenhütten entsprachen dem Bebauungsplan und sind gemäß der Ausnahmebestimmung des § 41 Abs. 1 Z 5 Oö Bautechnikgesetz zulässig. Mit Bescheid vom 11. April 2016 wurde die Bauanzeige daher zur Kenntnis genommen. Im Anzeigeverfahren haben Nachbarn keine Parteistellung. Auf Grund der Beschwerde wurde am 31. Oktober 2016 eine baubehördliche Überprüfung durchgeführt. Die bautechnische Amtssachverständige stellte hinsichtlich der an die Nachbargarage angrenzenden Gartenhütte fest, dass eine Abstützung der Gartenhütte an der Nachbargarage zu entfernen sei sowie die Ableitung der Niederschlagswasser in einen Schacht erfolgen müsse. Der Eigentümer sicherte damals eine umgehende Behebung dieser Mangel zu. Abschließend ist festzuhalten, dass ein gesetzwidriges Vorgehen der Baubehörde im Zusammenhang mit Ihrer Beschwerde von der Volksanwaltschaft nicht festgestellt werden konnte. Die Baubehörde hat jedenfalls auf alle Ihre Anzeigen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben umgehend reagiert und die erforderlichen Maßnahmen veranlasst. [...]"

Der Verfahrenshilfeantrag, der vom Antragsteller unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht wurde, wurde an die belangte Behörde mit dem Ersuchen um Vorlage des Bauaktes betreffend das angezeigte Bauvorhaben des Anzeigers übermittelt.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:
Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung der Verfahrenshilfe vom 3.5.2017 richtet sich gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 11.4.2016, GZ: 0017870/2016 BBV-SuG BBV/S162059, betreffend das Bauvorhaben des Anzeigers „3 Gartenhütten aus Holz" auf dem Grundstück Nr. X, GB X. Der Antragsteller ist grundbücherlicher Miteigentümer des an das Baugrundstück südlich angrenzenden Grundstückes Nr. X, GB X.

3. Beweiswürdigung:
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die vom Antragsteller vorgelegten Urkunden sowie in die von Amts wegen beigeschafften Bauakte der belangten Behörde (GZ: 0031131/2013 501/S130071 sowie GZ: 0017870/2016 BBV/S162059 samt Lichtbildbeilage zeigend die Gartenhütten). Die Feststellungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gründen sich auf die eingesehenen Urkunden und standen diese in keinem Widerspruch zu den Angaben des Antragstellers. Somit stand für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Hinblick auf die Begründung seines Antrages fest, dass sich der Antragsteller gegen eine der 3 Gartenhütten, welche Gegenstand des angezeigten Bauvorhabens auf dem Baugrundstück des Anzeigers und damit des Bescheides der belangten Behörde vom 11.4.2016 sind, wehren möchte.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
Nach der Bestimmung des § 8a Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ist - soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt - einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; BGBl. Nr. 210/1958) oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC; ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010, S. 389) geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Soweit in diesem Paragraphen nichts

anderes bestimmt ist, sind die Voraussetzungen und Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO; RGBl. Nr. 113/1895) zu beurteilen (§ 8a Abs. 2 leg. cit.). Erscheint die Rechtsverfolgung (oder Rechtsverteidigung) als „offenbar mutwillig“ oder „aussichtslos“, ist Verfahrenshilfe nicht zu bewilligen. Dadurch sollen nach den Gesetzesmaterialien Verfahrensverzögerungen und eine etwaige finanzielle Belastung des öffentlichen Haushaltes vermieden werden. In solchen Fällen gebieten auch Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC keine Verfahrenshilfe. Die offenbar mutwillige oder aussichtslose Rechtsverfolgung (oder Rechtsverteidigung) schließt Verfahrenshilfe auch im zivilgerichtlichen Verfahren aus (vgl. 1255 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage - Erläuterungen zu § 8a VwGVG). Die Aussichtslosigkeit einer Rechtsverfolgung (oder Rechtsverteidigung) ist dabei objektiv zu beurteilen; ob sie der Antragsteller erkennen kann, ist unerheblich. Offenbar aussichtslos ist eine Prozessführung, wenn sie schon ohne nähere Prüfung der Angriffs- oder Abwehrmittel als erfolglos erkannt werden kann, also schon auf den ersten Blick aussichtslos scheint (vgl. *Klauser/Kodek*, JN-ZPO[17] § 63 ZPO, E 58. f [Stand 1.11.2002, rdb.at]; vgl. OGH 21.6.2006, 7 Ob 83/06s).

Der Verfahrenshilfeantrag des Antragstellers gegen die baubehördliche Nichtuntersagen des angezeigten Bauvorhabens betreffend die Errichtung von 3 Gartenhütten auf dem Baugrundstück des Anzeigers erscheint im Lichte dieser Ausführungen aus nachstehenden Gründen als aussichtslos:
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes lässt sich aus § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) allein eine Parteistellung im Verwaltungsverfahren nicht ableiten, sondern immer nur aus dieser Bestimmung in Verbindung mit den materiellen Verwaltungsvorschriften. Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zu den materiellen Verwaltungsvorschriften betreffend das Anzeigeverfahren nach der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) - in der Fassung vor und nach der Novelle LGBl. Nr. 70/1998 - ausgesprochen hat, lässt sich daraus eine Parteistellung anderer Personen als des Anzeigelegers im Anzeigeverfahren nicht ableiten. Daran hat sich durch die nunmehr anzuwendende Rechtslage nach der Oö. BauO 1994 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 90/2013 nichts geändert, insbesondere diente die Novelle LGBl. Nr. 34/2013 einer weiteren Vereinfachung und Erweiterung des Anwendungsbereiches der „Baufreistellung“ (vgl. Beilage 845/2013 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode). Eine Parteistellung des Inhaltes, dass der Antragsteller berechtigt wäre, das Anzeigeverfahren aus dem Blickwinkel gleichsam „neu aufzurollen“, es handle sich entgegen der Beurteilung der Baubehörden um ein Vorhaben, welches ihn zur Erhebung von Einwendungen berechtigt hätte, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aus den Bestimmungen der Oö. BauO 1994 nicht abzuleiten. Sohin kam dem Antragsteller als Miteigentümer des Nachbargrundstücks auch keine Parteistellung im Bauanzeigeverfahren betreffend

das Bauvorhaben „3 Gartenhütten aus Holz“ vor der belangten Behörde zu. Von einer Nicht-Partei kann im Anzeigeverfahren auch die Frage der Baubewilligungspflicht des angezeigten Bauvorhabens nicht aufgeworfen werden (vgl. VwGH 9.10.2014, Ro 2014/05/0076; *Neuhofer*, Oberösterreichisches Baurecht[7] [2014] Band 1., Erl 1 zu § 25a). Damit erscheint aber auch ein Beschwerdeverfahren des Antragstellers gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 11.4.2016 betreffend die Nichtuntersagung des angezeigten Bauvorhabens mangels Parteistellung des Antragstellers als aussichtslos, da dieser Bescheid damit über kein subjektiv-öffentliches Recht des Antragstellers absprach (vgl. VwGH 29.7.2015, 2013/07/0183). Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe war daher mangels Beschwerdelegitimation des Antragstellers abzuweisen (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 7 VwGVG, Rz 20 [Stand 15.2.2017, rdb.at]).

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zur Verfahrenshilfe von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der insoweit vergleichbaren Bestimmung des § 61 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu dieser Rechtsfrage auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal auch die Entscheidung über die Gewährung von Verfahrenshilfe anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung zu erfolgen hat (vgl. VfGH 25.6.2015, G 7/2015; VwGH 3.9.2015, Ro 2015/21/0032; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 6. mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack